

Bekanntmachung für die Ersatzwahl eines Mitgliedes in den Bezirksrat Gersau

Am 9. Februar 2025 und an den gesetzlichen Vortagen finden im Bezirk Gersau in geheimer Abstimmung Ersatzwahlen der Behörden des Bezirkes statt. Es ist folgendes Mandat zu besetzen:

- **Ein Mitglied in den Bezirksrat bis 2028**

Allfällige Nachwahlen finden am 18. Mai 2025 statt.

Gestützt auf das Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970 (WAG) werden folgende Bestimmungen bekanntgemacht:

- Als Mitglied einer Bezirks- oder Gemeindebehörde ist jede im Kanton stimmberechtigte Person wählbar. Vorbehalten bleiben besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen.
- Für das Anmeldeverfahren gelten folgende Termine:
 - a) Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Montag, 23. Dezember 2024, 9.00 Uhr, der Bezirkskanzlei Gersau überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
 - b) Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 18. Mai 2025 müssen bis Donnerstag, 3. April 2025, 09.00 Uhr, der Bezirkskanzlei Gersau überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
- Die Wahlvorschläge müssen folgenden Anforderungen genügen:
 - a) Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn eindeutig von anderen Wahlvorschlägen unterscheidet (§ 23a Abs. 4 WAG). Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mit Name, Vorname, Jahrgang und Adresse genau bezeichnet werden (§ 23a Abs. 2 WAG). Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen wählbarer Personen und höchstens so viele Namen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind (§ 23a Abs. 3 WAG).
 - b) Die Wahlvorschläge müssen von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen sowie von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein und eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen (§ 23b WAG).
- Die Bezirkskanzlei versieht jeden Wahlvorschlag mit einer Ordnungsnummer.
- Kandidatinnen und Kandidaten, die im Anmeldeverfahren für die Ersatzwahlen der Bezirks- und Gemeindebehörden vom 9. Februar 2025 zur Wahl vorgeschlagen aber nicht gewählt worden sind, gelten für einen allfälligen zweiten Wahlgang für das entsprechende Amt wiederum als vorgeschlagen. Der Rückzug der Kandidatur muss schriftlich erklärt werden und spätestens am Donnerstag, 3. April 2025, 09.00 Uhr, bei der Bezirkskanzlei Gersau eintreffen (§ 23e Abs. 2 WAG).

- Gewählt sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen und Kandidaten, die das absolute Mehr erreicht haben (§ 41 Abs. 1 und 2 WAG). Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- Für die Offenlegung der Finanzierung der Abstimmungskampagne gelten die Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (SRSZ 140.700), insbesondere:
 - Mit dem Einreichen des Wahlvorschlages bei der Bezirkskanzlei ist gleichzeitig für jede vorgeschlagene Person auch das Formular betreffend Interessenbindung einzureichen. Das Formular kann unter www.sz.ch/transparenz heruntergeladen werden. Die Finanzierung der Abstimmungskampagne ist offenzulegen, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen Fr. 5'000.00 übersteigen (§ 3 Abs. 1 TGP). Wer offenlegungspflichtig ist, muss dem Bezirkskassieramt (§ 5 Abs. 3 Bst. b TPG) einreichen:
 - a) bis 3. Januar 2025 für die Wahl vom 9. Februar 2025 sein Budget;
 - b) bis 11. April 2025 für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 18. Mai 2025 sein Budget;
 - c) bis 9. März 2025 für die Wahl vom 9. Februar 2025 seine Schlussrechnung
 - d) bis 18. Juni 2025 für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 18. Mai 2025 seine Schlussrechnung.
 - Das Budget und die Abrechnung sind über das Transparenztool einzureichen: www.sz.ch/transparenz